

§ *Rechtsecke* Ein Kommentar zum Thema „Freilaufende Hunde“

Vielen Jägern der Region Ost wird noch gut in Erinnerung sein, dass im November 2011 in der freien Landschaft der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf es zu einem Vorfall mit freilaufenden Hunden gekommen war. Die Hunde eines Hundebesitzers entzogen sich dessen Aufsicht, worauf es dann in der weiteren Abfolge dazu kam, dass diese einen Muffelwidder anfielen, ihn verletzten und hetzten und schließlich selbiger aufgrund der schweren Verletzungen, die die Hunde dem Muffelwidder beigebracht hatten, durch den vom Jagdpächter herbeigerufenen Muffelwildhegemeinschaftsvorsitzenden erlegt werden musste. Daraufhin kam es dann zu einer Ordnungswidrigkeitsanzeige nach § 56 Abs. 2 Nr. 7 ThJG, wo gegen den Hundehalter als Folge zunächst ein Bußgeldgeldbescheid in Höhe von 350 EUR und dann später durch die Behörde in Abänderung von 200 EUR erlassen wurde. Gegen diesen Bußgeldbescheid der Behörde hatte der Hundebesitzer Einspruch erhoben, worauf es dann zur entsprechenden Verhandlung am Amtsgericht Stadtroda kam. In seiner Rechtfertigung sowohl gegenüber der Behörde als auch gegenüber dem Gericht trug der Hundebesitzer vor, dass es gerechtfertigt gewesen sei, dass sei-

ne Hunde in der freien Landschaft unter Verweis auf die Anwendung des § 2 TierSchHuV ohne Leine gelaufen sind, da nach selbiger Rechtsvorschrift einem Hund grundsätzlich ausreichender Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung zu gewähren sei. Obwohl nachweisbar – wie in § 6 Abs. 2 S. 2 Thüringer Waldgesetz – das freie Laufenlassen von Hunden ohne Leine nicht erlaubt ist, jedoch in der freien Landschaft nicht verboten – kam es dann in der weiteren Abfolge dazu, dass im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 12.07.12 durch das Amtsgericht Stadtroda das Verfahren gegen den Hundehalter nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt wurde. Die Begründung des Gerichts hierfür war, dass dem Hundehalter kein Vorsatz seiner Handlung nachgewiesen werden könne. Unter Berufung auf § 10 OWiG trug das Gericht in seiner Entscheidung ferner vor, dass eine solche Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden könne, wenn vorsätzliches Handeln vorliegt. Da das Gericht dies nicht für gegeben sah und auch das anzuwendende Fachgesetz fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich mit einer Geldbuße belegt – § 56 Abs. 2 Nr. 7 ThJG – konnte vorsätzliches Handeln nicht geahndet werden,

so dass das Gericht das Verfahren einstellte. Über dieses Verfahren wurde in der örtlichen Presse berichtet. Dabei schlugen auch manchmal wohl bei dem einen oder anderen Emotionen hoch, da durch manchen Jäger selbige gerichtliche Entscheidung nicht nachvollzogen werden konnte. Die Entscheidung wurde vielmehr von vielen Jägern in Thüringen, die hiervon Kenntnis erhielten, mit Unverständnis aufgenommen und gar die getroffene Entscheidung als „Freifahrtschein“ für unbeaufsichtigtes freies Laufenlassen von Hunden gewertet. Sowohl Landesjagdverband als auch Thüringer Ministerium treten einer solchen Auffassung mit der Pressemitteilung entgegen, indem nachhaltig darauf hingewiesen wird, dass im Wald nach § 6 Abs. 2 ThJG für jagdlich nicht verwendete Hunde absoluter Leinenzwang besteht. Wenn in der freien Landschaft keine Rechtsnorm gegeben ist, die eine Leinenpflicht fordert, wird jedoch mit der gemeinsamen Presseerklärung öffentlich nachhaltig darauf hingewiesen, dass durch den Hundehalter jederzeit eine Einwirkung durch diesen gegenüber dem Hund gegeben sein muss, um ein Hetzen wild lebender Tiere zu verhindern. Gleichfalls wurde nochmals hervorgehoben, dass die

Störung von Wild an seinen Setz-, Brut- und Aufzuchtstätten strikt verboten ist. Ferner verbietet das Naturschutzrecht in Thüringen darüber hinaus die vorsätzliche Beunruhigung wild lebender Tiere, insbesondere geschützter Arten. Somit ist jeder Hundehalter nachhaltig dazu aufgefordert, den Freilauf seines Hundes verantwortungsvoll zu gestalten, damit einerseits der natürliche Bewegungsdrang des Hundes nicht eingeengt, andererseits aber wild lebende Tiere von dem jeweiligen Hund weder gehetzt noch getötet werden können. Dies bezieht sich auch nicht nur auf die winterliche Notzeit. Seitens des Landesjagdverbandes wird ferner Bezug nehmend auf die gemeinsame Presseerklärung und diesen Artikel darüber hinaus erwartet, dass durch die Behörden weiterhin, wie durch das Landratsamt im vorliegenden Fall geschehen, bei Verstößen gegen die Rechtspflichten als Hundehalter betreffend das freie Laufen von Hunden im Wald und das Hetzen von Tieren diese Handlungen der Hundehalter strikt und nachhaltig geahndet werden. Es wäre deshalb nicht richtig, aus dem Urteil des Amtsgerichts Stadtroda ein falsches Signal zu verstehen. Vielmehr erwartet die gesamte Jägerschaft von Thüringen, dass durch Behör-



DOCTER® basic 3-12x56

Alles was ein Zielfernrohr braucht:

analytik jena





- der Spezialist für den Ansitz
- lichtstark
- dimmbares Leuchtabsehen für Tag und Nacht
- intuitive Beleuchtungssteuerung

Analytik Jena AG | Niederlassung Eislefeld | Seerasen 2 | D-98673 Eislefeld | www.docter-germany.com

Erhältlich im guten Fachhandel